



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 11. Mai 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen ihre von der Antragsgegnerin ausgesprochene Exmatrikulation.

Die Antragsgegnerin ist eine staatlich anerkannte, private Hochschule in Hamburg. Die Antragsgegnerin ließ die Antragstellerin auf ihre Anmeldung vom 23. Januar 2020 zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ zu, schloss mit ihr einen Studienvertrag ab und stellte ihr eine Immatrikulationsbescheinigung aus.

Die Antragsgegnerin gestattete den Studierenden ab April 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Prüfungsleistungen durch Open-Book-Klausuren zu erbringen. Nachdem die Antragstellerin verschiedene Prüfungen bei der Antragsgegnerin absolviert hatte, erlangte die Antragsgegnerin im Juni 2020 Kenntnis von Kommunikationsverläufen der Antragstellerin auf „Facebook“ und „Whatsapp“, worin nach ihrer Ansicht Vorgehensweisen zur (gemeinsamen) Täuschung bei den Open-Book-Klausuren in der Vergangenheit dargelegt und für die Zukunft geplant worden seien.

Daraufhin gab die Antragsgegnerin der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den daraus resultierenden Täuschungsvorwürfen und zur beabsichtigten Exmatrikulation.

Der damalige Bevollmächtigte der Antragstellerin führte daraufhin im Wesentlichen aus, dass die Vorwürfe auf einem Missverständnis beruhten. Die Antragstellerin habe nicht bei Prüfungen getäuscht, vielmehr sei nur die gemeinsame Prüfungsvorbereitung zulässigerweise geplant worden.

Am 15. Juli 2020 beschloss der dazu von der Antragsgegnerin gebildete Ausschuss aus Mitgliedern des Hochschulsenats und des Präsidiums, dass die Antragstellerin gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 3 sowie Nr. 5 HmbHG zu exmatrikulieren sei. Sie habe eine schwerwiegende Täuschungshandlung begangen und damit der Antragsgegnerin Schaden zugefügt. Angesichts der wiederholten und systematischen Vorgehensweise sei die Maßnahme angemessen.

Mit Bescheid vom 4. August 2020 exmatrikulierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin und übersandte außerdem eine Kündigungsbestätigung, wonach der zwischen den Beteiligten geschlossene Studienvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werde.

Gegen die Exmatrikulation legte die Antragstellerin am 9. August 2020 Widerspruch ein.

Den Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 20. Januar 2021 zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem damaligen Bevollmächtigten der Klägerin am 22. Januar 2021 zugestellt.

Dagegen reichte die Antragstellerin am 22. Februar 2021 über ihre Prozessbevollmächtigten um 15.06 Uhr eine Klageschrift (2 K 767/21) mittels dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) bei Gericht ein. Dieses besondere elektronische Anwaltspostfach wird für alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte persönlich eingerichtet. In der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten sind mehrere Rechtsanwälte mit dem Familiennamen „H.“ tätig. Ausweislich des diesbezüglichen Transfervermerks war die Klageschrift nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Die Klageschrift endete mit der maschinenschriftlichen Unterzeichnung „H. Rechtsanwalt“.

Nachdem die Antragsgegnerin sich weigerte, der Antragstellerin weiterhin Zugang zu ihrem Online-Campus zu gewähren und zwischen den Beteiligten Streit über die aufschiebende Wirkung der Klage entstand, ordnete die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 7. April 2021 die sofortige Vollziehung der Exmatrikulation vom 4. August 2020 an.

Daraufhin hat die Antragstellerin am 13. April 2021 den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung führt sie aus, dass die Antragsgegnerin als private Hochschule bereits nicht befugt sei, die Antragstellerin mittels eines Verwaltungsakts zu exmatrikulieren. Der Bescheid sei schon deshalb rechtswidrig. Im Übrigen seien die vorgeworfenen Täuschungen nicht bewiesen und die Open-Book-Klausuren auch entgegen der Prüfungsordnung vorgesehen worden, sodass etwaige Täuschungen bei ihnen unbeachtlich seien. Gründe für eine Exmatrikulation nach § 42 Abs. 3 HmbHG lägen im Ergebnis nicht vor.

Sie beantragt wörtlich,

die aufschiebende Wirkung der beim Verwaltungsgericht Hamburg erhobenen Klage vom 19. Februar 2021 (Az. 2 K 767/21) wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie in der Sache auf die Ausführungen im verfahrensgegenständlichen Bescheid und dem Widerspruchsbescheid und vertieft diese. Außerdem sei die Klage gegen die Bescheide bereits unzulässig, sodass der vorliegende Antrag schon deshalb keinen Erfolg haben könne. Die Klage sei nicht fristgerecht ordnungsgemäß erhoben, da in der am 22. Februar 2021 bei Gericht eingegangenen Klageschrift eine eindeutige einfache Signatur fehle. Aus der Unterzeichnung „H. Rechtsanwalt“ könne die Identität des Unterzeichners nicht wie erforderlich zweifelsfrei festgestellt werden, da in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zwei Rechtsanwälte (sowie ein „Of Counsel“ und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) mit diesem Nachnamen tätig seien. Sie sei jedenfalls berechtigt gewesen, die Antragstellerin zu exmatrikulieren, da ihr die Kompetenz zum Erlass einer Exmatrikulation als Annex zu ihrer Prüfungsberechtigung aufgrund der Beleihung zustehe.

II.

Zwar ist der Verwaltungsrechtsweg für das Begehren der Antragstellerin gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO unabhängig davon eröffnet, ob der Antragsgegnerin die Befugnis zusteht, die Antragstellerin durch hoheitlichen Verwaltungsakt zu exmatrikulieren. Denn sofern sich die Antragsgegnerin der Form nach eindeutig dieser Handlungsform bedient hat, müssen sich die Rechtsschutzmöglichkeiten der Antragstellerin danach richten (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 6.12.2016, 15 E 993/16, juris). Für Streitigkeiten bezüglich (formeller) Verwaltungsakte ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (vgl. VG München, Urt. v. 4.12.2018, M 5 K 18.2420, juris Rn. 19).

Der Antrag hat jedoch keinen Erfolg. Er ist unzulässig.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO ist unzulässig, da er nicht statthaft ist. Die Statthaftigkeit eines solchen – hier einzig in Betracht kommenden – Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO ist nicht

gegeben, sofern der sofort vollziehbare Verwaltungsakt, gegen den vorläufiger Rechtsschutz ersucht wird, bestandskräftig ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 80 Rn. 130 m.w.N.).

Dies ist hier der Fall. Der Exmatrikulationsbescheid vom 4. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2021 ist bestandskräftig geworden, da die Antragstellerin nicht fristgerecht ordnungsgemäß Klage erhoben hat (hierzu unter 1.), ihr nicht von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO zu gewähren ist (hierzu 2.) und die Einhaltung der Klagefrist auch nicht entbehrlich war (hierzu 3.).

1. Die Klagefrist wurde nicht gewahrt. Der verfahrensgegenständliche Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2021 wurde dem damaligen Bevollmächtigten der Antragstellerin am 22. Januar 2021 zugestellt, gemäß § 74 Abs. 1 1 VwGO endete die Klagefrist am 22. Februar 2021.

Die vom 19. Februar 2021 datierte, jedoch erst am 22. Februar 2021 bei Gericht eingegangene Klageschrift in dem Verfahren 2 K 767/21 wahrt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Klageerhebung nicht. Eine andere, ordnungsgemäße Form der Klageerhebung ist innerhalb der genannten Klagefrist nicht bei Gericht eingegangen.

Die am 22. Februar 2021 eingegangene Klageschrift wurde dem Gericht mittels beA als elektronisches Dokument übermittelt. Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist eine Klage bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Zwar kann eine Klage bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 55a VwGO wirksam durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erhoben werden (Kopp/Schenke, § 81 Rn. 9). Liegen die Voraussetzungen des § 55a Abs. 3 VwGO jedoch nicht vor, ist das Schriftformerfordernis nicht gewahrt (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 130a Abs. 3 ZPO, BT-Drs. 17/12634, S. 25, auf die die Begründung des zeitgleich eingeführten, wortgleichen § 55a Abs. 3 VwGO verweist, a.a.O., S. 37). Gemäß § 55a Abs. 3 Satz 1 VwGO muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die am 22. Februar 2021 eingegangene Klage war – anders als der vorliegende Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – ausweislich des Transfervermerks nicht mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 55a Abs. 3 Satz 1 1. Alt. VwGO versehen.

Auch die Voraussetzungen des § 55a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. VwGO lagen nicht vor. Zwar stellt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mittels beA gemäß § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. VwGO dar. Die nach dem Wortlaut des § 55a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. VwGO zusätzlich erforderliche einfache Signatur lag im Falle der Klagerhebung jedoch nicht vor.

Die einfache Signatur dient dazu, zu erkennen zu geben, dass die signierende Person die Verantwortung für das Dokument übernimmt, wie im Fall der „klassischen“ Einreichung die für die Schriftform im Regelfall erforderliche eigenhändige Unterschrift. Darüber hinaus soll die einfache Signatur aber auch dem Gericht ermöglichen, zu überprüfen, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist (vgl. ausführlich zu Parallelvorschrift in § 130a ZPO: BAG, Beschl. v. 5.6.2020, 10 AZN 53/20, juris Rn. 14 ff.; BT-Drs. 17/12634, S. 25; zu § 55a VwGO: Kopp/Schenke, § 55a Rn. 6 m.w.N.). Als einfache Signatur genügt regelmäßig die maschinenschriftliche Wiedergabe des Nachnamens (vgl. BAG, Beschl. v. 14.9.2020, 5 AZB 23/20, juris Rn. 15 m.w.N.).

Die Feststellung der Identität zwischen Absender und Unterzeichner ist im vorliegenden Fall nicht hinreichend sicher möglich und das Erfordernis des § 55a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. VwGO damit nicht gewahrt. Ausweislich des Transvermerks hat der Rechtsanwalt Dr. H. die Klageschrift per beA von seinem persönlichen Zugang übermittelt, die Klageschrift ist daneben unterzeichnet mit dem maschinenschriftlichen Namenszug „H.“. Hier kann dies nicht genügen, um die erforderliche Übereinstimmung für das Gericht eindeutig überprüfbar zu machen. Denn ausweislich des Briefkopfes dieser Klageschrift sind bei der prozessbevollmächtigten Kanzlei jedenfalls zwei Rechtsanwälte mit dem Nachnamen „H.“ beschäftigt. Der elektronische Absender ist jedoch nicht die Kanzlei, sondern eine natürliche Person, so dass es nicht genügt, wenn einer der Rechtsanwälte mit dem Familiennamen „H.“ das Dokument signiert, ohne dass erkennbar ist, wer es war.

Anders als die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin meinen, spielt es im Ergebnis keine Rolle, dass die Kanzlei und nicht ein einzelner Anwalt mandatiert sei und sich aus der beA-Signatur der Absender eindeutig ergebe. Die Bevollmächtigung wirkt bei der sich hier

konkret stellenden Frage der formwirksamen Klagerhebung nicht aus, eine wirksame Vertretung steht nicht in Zweifel. Nach dem oben Gesagten dient die zusätzlich zur beA-Ab-senderangabe erforderliche einfache Signatur im Schriftsatz außerdem gerade zur Prüfung der Übereinstimmung des für den Schriftsatz Verantwortlichen mit dem durch die beA-An-gabe ausgewiesenen Einreichenden. Dies ist hier gerade nicht möglich.

2. Der hiesigen Antragstellerin, der Klägerin in dem Hauptsacheverfahren 2 K 767/21, ist auch nicht von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 VwGO in die versäumte Klagefrist zu gewähren, sodass der angegriffene Exmatrikulationsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids noch nicht bestandskräftig wäre. Denn die mangelnde Fristwahrung aufgrund des Formfehlers ist nicht unver-schuldet im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO. Der vorliegende Irrtum der Prozessbevollmäch-tigten der Antragstellerin über die Formerfordernisse nach § 55a VwGO im elektronischen Rechtsverkehr liegt im Verschulden der Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt muss die Ge-setze kennen, die in seiner Anwaltspraxis anzuwenden sind (BAG, Beschl. v. 14.9.2020, 5 AZB 23/20, juris Rn. 24). Dieses Verschulden ist der Antragstellerin gemäß § 173 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Antragstellerin auch nicht unabhängig vom Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten ausnahmsweise zu gewähren, weil das Gericht seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt hätte. Denn auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Gerichts hätte die Frist nicht mehr gewahrt werden können (vgl. zu der Möglichkeit sowie dem Maßstab BAG, Beschl. v. 14.9.2020, 5 AZB 23/20, juris Rn. 26; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020; 10 LA 228/19, juris Rn. 14 m.w.N.). Die Klageschrift ist ausweislich des Transfervermerks am 22. Februar 2021 um 15:06 Uhr auf dem Server des Gerichts eingegangen. Bei einem Eingang im Verlauf des Nachmittags ist nicht mehr im Rahmen des pflichtgemäßen Geschäftsgangs des Gerichts zu fordern, dass eine richterliche Eingangsbearbeitung noch am selben Tag und damit hier vor Ablauf der Klagefrist mit Ende des 22. Februar 2021 geschehe und im Rahmen dessen der Formfehler rechtzeitig bemerkt und die Beteiligte darauf hingewiesen werden würde. So ist der Eingang vorliegend ausweislich des Eingangsstempels des Gerichts auch tatsächlich erst im Rahmen der re-gelmäßigen Handlungsabläufe des Gerichts am 23. Februar 2021 ausgedruckt, dem Re-gister und sodann der Vorsitzenden der Kammer zur Eingangsbearbeitung vorgelegt wor-den. Zu diesem Zeitpunkt war die Klagefrist bereits abgelaufen.

3. Das Erfordernis, die Sachurteilsvoraussetzungen für die Erhebung einer Anfechtungsklage einzuhalten, ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Antragstellerin zu Recht geltend macht, die Antragsgegnerin sei nicht befugt, eine Exmatrikulation durch Verwaltungsakt vorzunehmen. Zwar wird vertreten, dass die Einhaltung der Klagefrist bei einem „Schein“-Verwaltungsakt ohne materielle Verwaltungsaktqualität, der nicht in Bestandskraft erwachsen könnte, nicht erforderlich sei (vgl. Blunk/Schroeder, JuS 2005, 602, 606). Ein bloßer „Schein“-Verwaltungsakt liegt hier jedoch nicht vor, sodass die Frage im Ergebnis offenbleiben kann.

Zwar durfte die privatrechtliche Antragsgegnerin nach Auffassung des Gerichts keine Exmatrikulation mittels Verwaltungsakts aussprechen. Bereits dem Wesen nach kommen Immatrikulation und Exmatrikulation bei Studienverhältnissen mit privaten Hochschulen nicht in Betracht. Denn die Immatrikulation (und genauso die Exmatrikulation) betreffen die Mitgliedschaft der Studierenden in der staatlichen Hochschule (vgl. § 35 Abs. 1 HmbHG), die nach § 2 Abs.1 HmbHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Studienverhältnis der Studierenden an staatlichen Hochschulen ist damit öffentlich-rechtlicher Natur. Die Antragsgegnerin ist dagegen eine privatrechtlich organisierte GmbH, deren Mitglieder ihre Studierenden von vornherein nicht werden können. Die staatliche Anerkennung der Antragsgegnerin gemäß § 114 HmbHG führt gemäß ihren Rechtswirkungen nach § 116 Abs. 1 HmbHG auch nicht zu einem Rechtsformwechsel der Antragsgegnerin, sondern verleiht ihr lediglich das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen sowie Zeugnisse und Hochschulgrade zu verleihen. Das durch Vertrag begründete, private Studienverhältnis mag im Übrigen zwar einer Immatrikulation gleichstehen (z.B. bezogen auf den Status der Studierenden bei der gesetzlichen Krankenkasse o.ä.), kann jedoch nicht durch Verwaltungsakt einer privaten Hochschule begründet oder beendet werden. Denn es fehlt der Antragsgegnerin auch materiell an der Befugnis, Studierende im Wege eines Verwaltungsakts zu exmatrikulieren (so auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3.9.2014, 7 K 2160/11, juris Rn. 25 ff.). Die Antragsgegnerin als privatrechtlich organisierte Hochschule kann nur insoweit als Behörde einseitig und hoheitlich durch Verwaltungsakt handeln, als sie Beliehene ist. Beliehen ist die Antragsgegnerin durch die staatliche Anerkennung nach der eindeutigen Regelung des § 116 Abs. 1 Satz 1 HmbHG aber nur hinsichtlich des Prüfungswesens, nämlich der Abnahme von Hochschulprüfungen, der Zeugniserteilung sowie der Verleihung von Hochschulgraden. Die Exmatrikulation gehört nicht zum Bereich des Prüfungswesens und stellt auch keinen (öffentlich-rechtlichen) Annex dessen dar. Von dem Studienverhältnis, das durch die Immatrikulation und die Exmatrikulation an staatlichen Hochschulen hoheitlich geregelt wird, bei der Antragsgegnerin aber aufgrund der vertraglichen Beziehungen zu

ihren Studierenden privatrechtlicher Natur ist, ist das Prüfungsverhältnis zu differenzieren (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 6.3.2020, 2 E 3468/19, nicht veröff.; mit Verweis auf OVG Bautzen, Urt. v. 16.8.2016, 2 A 453/15, juris Rn. 15). Schließlich führt der Umstand, dass sich die Antragsgegnerin am 29. Mai 2019 eine Studien- und Prüfungsordnung sowie am 1. September 2017 eine Immatrikulationsordnung gegeben hat, zu keiner anderen Bewertung. Dort ist zwar in §§ 8, 19 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung sowie § 4 der Immatrikulationsordnung die Befugnis zur Exmatrikulation enthalten und diese sollen von der zuständigen Behörde nicht beanstandet worden sein. Durch eigene Rechtsakte kann sich die Antragsgegnerin aber keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse verleihen. Auch kann in einem Genehmigungsakt keine konkludente Beleihung zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Studienverhältnisses gesehen werden, da gemäß § 116 Abs. 3 HmbHG lediglich Prüfungsordnungen zu genehmigen und Studienordnungen gegenüber der zuständigen Stelle nur anzuzeigen sind. Eine Genehmigung bezüglich der Rechtsqualität des Studienverhältnisses kann somit nicht angenommen werden. Darüber hinaus ist im Hamburgischen Hochschulgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für eine Beleihung privater Hochschulen im Hinblick auf das Studienverhältnis ersichtlich. Dass die Antragsgegnerin selbst davon ausgeht, ein privatrechtliches Studienverhältnis zur Antragstellerin begründet zu haben, zeigt sich im Übrigen im Vertragsabschluss und in der Kündigung dieses Vertrages. Zwei parallel liegende Studienverhältnisse existieren nicht und würden zu unterschiedlichen Rechtswegen im Fall von Streitigkeiten führen.

Da die Antragsgegnerin im Bereich ihrer Prüfungstätigkeit beliehen ist, hat sie mit der Exmatrikulation jedoch keinen bloßen „Schein“-Verwaltungsakt verfügt. Bedient sie sich außerhalb ihrer Befugnisse der Handlungsform eines Verwaltungsakts, wie vorliegend im Fall des Exmatrikulation-„Bescheids“ ausweislich der äußeren Form, liegt darin ein (formeller) Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 HmbVwVfG, der in Bestandskraft erwachsen kann und nach den allgemeinen Regeln anzugreifen ist (so auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3.9.2014, 7 K 2160/11, juris Rn. 22; VG München, Urt. v. 4.12.2018, M 5 K 18.2420, juris Rn. 24).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziff. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai bzw. 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen, wobei das Gericht im vorliegenden Verfahren

des vorläufigen Rechtsschutzes den dort für eine Streitigkeit betreffend eine Exmatrikulation vorgeschlagenen Auffangwert von 5.000 Euro halbiert (vgl. Ziff. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs).

...